

# Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 05, Mai 2020

## Inhalt

<b>Vom Europäischen Gerichtshof</b> .....	2
<b>Vorabentscheidungsersuchen zur Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Missbrauchs</b> Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsersuchen Fragen zu den Voraussetzungen der sogenannten Missbrauchsrechtsprechung vorgelegt: Genügt es, von einer Steuerhinterziehung auf irgendeiner anderen Umsatzstufe zu wissen (oder davon gewusst haben zu müssen), oder bedarf es einer weitergehenden Beteiligung? .....	2
<b>Zur Frage eines gebrochenen innergemeinschaftlichen Transports</b> In einem Fall innergemeinschaftlicher Lieferungen verbrauchssteuerpflichtiger Waren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nahegelegt, dass auch Unterbrechungen eines Transports, die nicht lediglich dem Transportvorgang geschuldet sind, nicht unbedingt zur Beendigung eines Reihengeschäfts führen. ....	3
<b>Aus der Gesetzgebung</b> .....	4
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (Corona-Steuerhilfegesetz)</b> Im Entwurf zu einem Corona-Steuerhilfegesetz werden – soweit es die Umsatzsteuer betrifft – mit dem ermäßigten Steuersatz für Restaurationsleistungen und einer Verlängerung der Übergangsfrist für die Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG zwei zeitlich begrenzte Maßnahmen in Aussicht gestellt.....	4
<b>Verbindliche E-Rechnung bei der öffentlichen Auftragsvergabe des Bundes</b> Zum 27. November 2020 ist es soweit: Gegenüber öffentlichen Auftraggebern des Bundes wird die elektronische Rechnungsstellung verbindlich. ....	5
<b>Aus der Finanzverwaltung</b> .....	5
<b>COVID-19 und Vorsteuer-Vergütungsanträge von Drittlandsunternehmern</b> Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat für Anträge von Drittlandsunternehmern auf Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2019 auf die Antragsfrist des 30. Juni 2020 hingewiesen und macht Ausführungen zu Fällen, in denen solche Anträge nicht fristgerecht eingereicht werden. ....	5
<b>Aus dem Ausland</b> .....	6
<b>Saudi-Arabien: Verdreifachung des Mehrwertsteuersatzes?</b> In Saudi-Arabien bestehen Pläne, den Mehrwertsteuersatz zum 1. Juli 2020 von 5% auf 15% heraufzusetzen. ....	6
<b>Service</b> .....	7
Ihre Ansprechpartner .....	7
Bestellung und Abbestellung .....	7

# Vom Europäischen Gerichtshof

## Vorabentscheidungsersuchen zur Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Missbrauchs

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsersuchen Fragen zu den Voraussetzungen der sogenannten Missbrauchsrechtsprechung vorgelegt: Genügt es, von einer Steuerhinterziehung auf irgendeiner anderen Umsatzstufe zu wissen (oder davon gewusst haben zu müssen), oder bedarf es einer weitergehenden Beteiligung?

---

### Fundstellen

FG Berlin-Brandenburg  
5 K 5311/16, Beschluss vom  
5. Februar 2020, am EuGH  
geführt unter dem Az.  
C-108/20; EuGH C-131/13,  
C-163/13 und C-164/13  
„Italmoda“, Urteil vom  
18. Dezember 2014

---

Die Klägerin hatte Vorsteuer aus – tatsächlich erbrachten, bezahlten und von beiden Seiten zutreffend verbuchten – Getränkelieferungen ihres Lieferanten geltend gemacht. Wie sich jedoch herausstellte, hatte der Lieferant beim Bezug der Getränke mehrere Umsatzsteuerhinterziehungen begangen, indem er aus Scheinrechnungen den Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte. Der Klägerin wurde in diesem Zusammenhang angelastet, dass ihr Ehemann an den Hinterziehungen beteiligt war, außerdem hatte der Lieferant nach Meinung des Finanzamts „ein ungewöhnliches Geschäftsgebaren“ an den Tag gelegt. Das FG Berlin-Brandenburg geht zwar in seinem Vorabentscheidungsersuchen davon aus, dass die Klägerin von den auf einer vorhergehenden Umsatzstufe erfolgten Umsatzsteuerhinterziehungen Kenntnis hätte haben müssen – es fragt sich aber, ob es mit einer solchen Feststellung bereits sein Bewenden hat oder ob zur Versagung des Vorsteuerabzugs bei der Klägerin weitere Umstände hinzutreten müssen.

Das Gericht geht in diesem Zusammenhang zunächst auf die Betrugsrechtsprechung des EuGH und den dort verwendeten Begriff der Lieferkette ein, der ihm klärungsbedürftig erscheint. Eine Definition, wonach eine Lieferkette mehrere aufeinanderfolgende Umsatzgeschäfte umfasst, denen lediglich der Liefergegenstand gemeinsam ist, geht seiner Meinung nach in diesem Zusammenhang zu weit. Es führt an, dass der EuGH in seinem Urteil „Italmoda“ offenbar zum Beispiel auf Fälle abzielt, in denen die aufeinanderfolgenden Lieferungen Teil eines Gesamtplans sind, mit dem die Nachverfolgbarkeit der gelieferten Gegenstände und damit zugleich die Aufdeckung der in der Lieferkette verübten Steuerhinterziehungen erschwert werden sollen. Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg genüge es für eine Beteiligung an einem Steuerbetrug nicht, von der Steuerhinterziehung nur Kenntnis zu haben (oder haben zu müssen); es könne ein eigener Beitrag mindestens im Sinne eines Förderns oder Begünstigens erforderlich sein. Sei demnach die Klägerin nicht in den Gesamtplan einbezogen gewesen, könnte die „Lieferkette“ begrifflich beim Lieferanten zu Ende und damit die auf einer vorhergehenden Umsatzstufe begangene Steuerhinterziehung bereits vollständig abgeschlossen sein, sodass sie durch die Umsätze auf der folgenden Umsatzstufe nicht mehr gefördert werden könne.

---

### Hinweis

Im Streitjahr war eine Vorsteuerversagung wegen Wissens (oder Wissenmüssens) von einer Umsatzsteuerhinterziehung auf einer vorangehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe noch nicht gesetzlich geregelt; § 25f wurde erst zum 1. Januar 2020 in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die ständige Missbrauchsrechtsprechung des EuGH, auf der diese Vorschrift beruht, wurde aber in der nationalen Rechtsprechung schon vordem angewendet und von der Finanzverwaltung auch in der Praxis umgesetzt.

Gegenwärtig soll es für die Versagung eines Vorsteuerabzugs (oder auf der Ausgangsseite z. B. für die Versagung einer Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung) genügen, wenn der Unternehmer von einem Umsatzsteuerbetrug auf einer vorangehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe wusste oder hätte wissen müssen. In der Praxis bedeutet das manchmal, dass die Finanzbehörden eine große Zahl von Verdachtsmomenten zum inkriminierten Geschäftspartner, wie etwa Sitz im Ausland, Nutzung eines Büroservices und vereinbarte Abholung der Ware durch den Abnehmer, zusammentragen. Diese Einzelheiten sind für sich genommen oft nur wenig aussagekräftig, doch soll ihr Gesamtbild nahelegen, dass sich dem Unternehmer die illegalen Machenschaften des Geschäftspartners hätten aufdrängen müssen. Ein solcher auf vielen kleinen Indizien beruhender Vorwurf des Wissens oder Wissenmüssens ist nicht immer leicht auszuräumen. Sollte der EuGH der Auffassung des FG Berlin-Brandenburg zustimmen, würde im Einzelfall eine Versagung des Vorsteuerabzugs aus Missbrauchsgründen wohl stärker auf die Beziehungen des Unternehmers zur verdächtigen Person und den getroffenen Vereinbarungen gestützt werden, was auch auf die Auslegung des § 25f UStG durchschlagen könnte.

Im Einzelfall kann es nach Rücksprache mit dem Berater ratsam sein, zum Beispiel ein auf diesen Vorlagebeschluss gestütztes Ruhen des Einspruchsverfahrens herbeizuführen. Mit einem Urteil dürfte wohl aber frühestens im Jahr 2021 zu rechnen sein.

Die Einbeziehung der eigenen Person in einen Gesamtplan setzt zwar gewöhnlich Bösgläubigkeit voraus, dennoch ist es möglich, auch ohne positives Wissen Teil eines solchen Plans zu sein – was zum Beispiel im Fall eines sogenannten Karussellgeschäfts durchaus nicht ausgeschlossen ist. Darum dürfte es selbst dann, wenn der EuGH im Sinne des FG Berlin-Brandenburg entscheidet, auch künftig auf ein Wissenmüssen ankommen. Allein deshalb dürfte es selbst beim günstigen Ausgang des Vorabentscheidungsersuchens auch künftig nicht ratsam sein, Verdachtsmomente mit Bezug auf den Geschäftspartner und die mit ihm unterhaltenen geschäftlichen Beziehungen auf sich beruhen zu lassen.

## Zur Frage eines gebrochenen innergemeinschaftlichen Transports

In einem Fall innergemeinschaftlicher Lieferungen verbrauchssteuerpflichtiger Waren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nahegelegt, dass auch Unterbrechungen eines Transports, die nicht lediglich dem Transportvorgang geschuldet sind, nicht unbedingt zur Beendigung eines Reihengeschäfts führen.

---

### Fundstellen

EuGH C-401/18 „Herst“, Urteil vom 23. April 2020; BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2015

---

Die (tschechische) Klägerin des Ausgangsverfahrens war im Bereich des Güterkraftverkehrs tätig, betrieb aber auch eigene Tankstellen. In Hinblick auf den Handel mit Kraftstoffen verfügte sie nicht über die verbrauchssteuerlichen Befugnisse für den Betrieb eines Steuerlagers oder den Empfang von Waren im Verfahren der Steueraussetzung. Sie hatte aus mehreren anderen EU-Mitgliedsstaaten Kraftstoffe nach Tschechien befördert. Dabei handelte sie zunächst (offenbar für einen Zwischenhändler in der Kette) nur als Transportunternehmen, trat aber in derselben Lieferkette ebenfalls als Endabnehmerin der Kraftstoffe auf. Den so erworbenen Kraftstoff verkaufte sie weiter. Für den Transport aus dem EU-Ausland wurde sie nicht vergütet, ihr Gewinn ergab sich allein aus der Handelsspanne zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis.

Wie die Klägerin anführte, hatte sie eines Dritten in der Kette bedurft, der die Kraftstoffe erwarb, um die Verbrauchsteuer zu entrichten und sicherzustellen, dass die Kraftstoffe in der Tschechischen Republik in den freien Verkehr überführt würden. Sie war daher der Auffassung, dass der Transportvorgang in zwei Transporte zerfalle – einen Transport aus dem EU-Ausland an diesen Dritten und einen weiteren, sich daran anschließenden Transport im tschechischen Inland. Erst mit Überführung des Kraftstoffs in den freien Verkehr habe sie die Verfügungsmacht an dem Kraftstoff erworben. Daher machte sie Vorsteuer aus einer Rechnung über eine Inlandslieferung geltend. Die tschechische Finanzverwaltung war jedoch der Auffassung, dass sie, die Klägerin, einen innergemeinschaftlichen Erwerb vollzog, und verweigerte den Vorsteuerabzug aus der Rechnung.

Der EuGH führt zunächst aus, dass ein innergemeinschaftlicher Erwerb unter anderem voraussetzt, dass das Recht, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, auf den Erwerber übertragen worden ist. Das umfasse jede Übertragung eines körperlichen Gegenstands durch eine Partei, die die andere Partei ermächtigt, über diesen Gegenstand faktisch so zu verfügen, als sei sie sein Eigentümer. Damit sei nicht notwendig auch die Übertragung des Eigentums an dem Gegenstand nach nationalem Recht verbunden. Es werde auch weder verlangt, dass die Partei, der dieser Gegenstand übertragen wird, physisch über ihn verfügt, noch, dass der Gegenstand physisch zu ihr befördert und/oder physisch von ihr empfangen wird. Auch die Beförderung des Gegenstands an sich könne unter gewöhnlichen Bedingungen nicht als ausschlaggebend für die Befähigung angesehen werden, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen.

Hingegen bedeute die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, dass die so befähigte Partei die Möglichkeit habe, Entscheidungen zu treffen, die sich auf die rechtliche Situation des betreffenden Gegenstands auswirken – etwa die Entscheidung, den Gegenstand zu verkaufen. Dies sei der Fall, wenn – wie im Ausgangsverfahren – Kraftstoffe sowohl vor als auch während ihrer Beförderung von verschiedenen wie Eigentümer handelnden Wirtschaftsteilnehmern gekauft und dann weiterverkauft werden. Der EuGH hielt es daher nicht für ausgeschlossen, dass die Verfügungsmacht im Rahmen des Transports in die Tschechische Republik mehrfach aufeinanderfolgend (also im Rahmen mehrerer Lieferungen durch die Kette) auf die Klägerin übertragen wurde.

---

## Hinweis

---

Zur Beurteilung des Sachverhalts kam es jedenfalls implizit auch darauf an, ob das Reihengeschäft aus dem EU-Ausland beim Dritten (der über die notwendigen verbrauchsteuerlichen Befugnisse verfügte) endete oder ob es auch die sich daran anschließende Lieferung an die Klägerin umfasste – in anderen Worten, ob es sich um einen Transport vom ersten Lieferanten an die Klägerin als letztem Abnehmer handelte.

Bedeutsam erscheint der Umstand, dass der EuGH die Überführung in den freien Verkehr in Hinblick auf die Befähigung (oder Nichtbefähigung), wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, nicht eigens erwähnt und offenbar auch im Weiteren davon ausgeht, dass das Reihengeschäft ungeachtet der Überführung in den freien Verkehr auch die abschließende Lieferung an die Klägerin umfasste. Die deutsche Finanzverwaltung ist bislang der Auffassung, dass (nur) rein tatsächliche Unterbrechungen des Transports, die lediglich dem Transportvorgang geschuldet sind, unter einigen weiteren Voraussetzungen ein Reihengeschäft nicht unterbrechen (vgl. BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2015). Im vorliegenden Fall war die Unterbrechung des Transports, die mit der Überführung in den freien Verkehr und mit der Übertragung jedenfalls des Eigentums an den Waren einherging, aber offenbar nicht mehr nur dem Transportvorgang geschuldet. Trotzdem schien sie im vorliegenden Fall das Reihengeschäft nicht zu beenden.

Was die Äußerungen des EuGH im Urteil zur Bestimmung der sogenannten bewegten Lieferung angeht, welcher der Transport zugeordnet wird, so sollte beachtet werden, dass das Urteil auf Basis einer älteren Rechtslage ergeht. Eine Harmonisierung der Bestimmung der bewegten Lieferung bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften in Art. 36a MwStSystRL erfolgte erst mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

# Aus der Gesetzgebung

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Im Entwurf zu einem Corona-Steuerhilfegesetz werden – soweit es die Umsatzsteuer betrifft – mit dem ermäßigten Steuersatz für Restaurationsleistungen und einer Verlängerung der Übergangsfrist für die Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG zwei zeitlich begrenzte Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Der Entwurf sieht derzeit vor, dass der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt wird.

Zudem soll – was bereits vor der Pandemie schon angestrebt wurde – die bisherige Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG, die zum Jahresende 2020 auslaufen sollte, in einem neuen § 27 Abs. 22a UStG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Eine bis Ende des Jahres 2016 bereits abgegebene und seither nicht widerrufen Erklärung soll automatisch bis zum vorgeschlagenen neuen Fristende gelten.

---

## Hinweis

---

Restaurationsleistungen werden nicht nur von Restaurants erbracht; wie die Gesetzesbegründung ausdrücklich mitteilt, sollen auch Cateringunternehmen, Bäckereien, Metzgereien etc. profitieren, die unter den üblichen Bedingungen (vgl. z. B. Abschnitt 3.6 UStAE) solche Dienstleistungen erbringen. Im Falle einer Anpassung des Steuersatzes für Restaurationsleistungen würde in zahlreichen Fällen die (oft subtile) Abgrenzung zwischen diesen Leistungen und der Lieferung steuersatzbegünstigter Lebensmittel vorübergehend keine Rolle mehr spielen – soweit es den anwendbaren Steuersatz betrifft.

Eine Abgrenzung zwischen einer Lebensmittellieferung und einer sonstigen Leistung (Restaurationsleistung) bleibt aber in anderen Zusammenhängen von Belang: So wird in grenzüberschreitenden Fällen eine Abgrenzung zwischen Restaurationsleistungen und Lebensmittellieferungen in Hinblick auf den Leistungs-

---

### Fundstelle

Regierungsentwurf eines  
Corona-Steuerhilfegesetzes  
im Webauftritt des BMF

---

ort sowie gegebenenfalls auf eine Steuerbefreiung, zum Beispiel als innergemeinschaftliche Lieferung, auch weiterhin vonnöten sein. Hinzu kommen – auch in Inlandsfällen – mögliche Abweichungen, zum Beispiel beim Zeitpunkt der Steuerentstehung. In der Praxis vermutlich seltener, aber dennoch nicht ausgeschlossen sind Fälle, in denen nicht begünstigte Lebensmittel zubereitet und im Rahmen einer Restaurationsleistung nunmehr ermäßigt besteuert werden; insoweit lebt die Abgrenzungsfrage dann doch wieder auf.



## Verbindliche E-Rechnung bei der öffentlichen Auftragsvergabe des Bundes

Zum 27. November 2020 ist es soweit: Gegenüber öffentlichen Auftraggebern des Bundes wird die elektronische Rechnungsstellung verbindlich.

### Fundstellen

Richtlinie [2014/55/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014; E-Government-Gesetz, (EGovG) im Webauftritt des BMJV; [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU](#) vom 4. April 2017 (BGBl. I 2017, 770); E-Rechnungsverordnung (ERechV) vom 13. Oktober 2017, BGBl. I 2017, 3555; [Informationsseite auf bund.de \(Beta-Version\)](#)

Bereits im Jahr 2017 wurde die Richtlinie 2014/55/EU durch den Bund in zwei Normenwerken umgesetzt: im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen“, mit dem das E-Government-Gesetz (EGovG) geändert wurde, sowie in der sogenannten „E-Rechnungsverordnung“ (ERechV). Seit dem Jahr 2018 durften Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB) Rechnungen über Lieferungen oder sonstige Leistungen insbesondere für öffentliche Aufträge des Bundes vielfach schon elektronisch einreichen, weitere Stellen des Bundes (u. a. Konzessionsgeber) zogen ein Jahr später nach. Mit dem 27. November 2020 wird die elektronische Rechnungsstellung für die von der Regelung umfassten Transaktionen verbindlich. Die Fristen für die Umsetzung entsprechender Verfahren für Länder und Kommunen richten sich grundsätzlich nach dem Recht der einzelnen Bundesländer.

Hierzu müssen die technischen Voraussetzungen unter anderem in Hinsicht auf die Übertragungswege, die zugelassenen Formate sowie die Archivierung geschaffen werden. Ausnahmen von der Rechnungsstellungspflicht sind zum Beispiel für Auftragsvolumen unterhalb bestimmter Betragsschwellen sowie im Fall von Geheimhaltungsbedürftigkeit der Rechnungsdaten vorgesehen. Der Inhalt dieser Rechnungen ist in näherer Weise bestimmt; zu den Rechnungsvoraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) treten dabei einige weitere Voraussetzungen, wobei allerdings Art. 9 der Richtlinie ausdrücklich bestimmt, dass die EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen nicht die Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) berührt.

## Aus der Finanzverwaltung

### COVID-19 und Vorsteuer-Vergütungsanträge von Drittlandsunternehmern

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat für Anträge von Drittlandsunternehmern auf Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2019 auf die Antragsfrist des 30. Juni 2020 hingewiesen und macht Ausführungen zu Fällen, in denen solche Anträge nicht fristgerecht eingereicht werden.

---

**Fundstellen**

Information des

Bundeszentralamts für

Steuern vom 14. Mai 2020

Anträge nicht in der EU ansässiger Unternehmer für die Vergütung deutscher Vorsteuer nach der 13. Richtlinie (§ 61a UStDV) sind bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen – für Vorsteuer des Jahres 2019 also bis zum 30. Juni 2020. Das bedeutet, wie das BZSt in seiner Information hervorhebt, dass sowohl der elektronisch über das BZSt-Online-Portal (BOP) einzureichende Antrag als auch die dazugehörigen Rechnungen und Einfuhrdokumente im Original innerhalb dieser Frist am BZSt eingegangen sein müssen.

Um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern, will das BZSt dieses Jahr unter weiteren Voraussetzungen offenbar ausnahmsweise auch Anträge akzeptieren, bei denen die Antragsfrist überschritten ist. Es fordert in den Fällen, in denen Unternehmer oder ihre Bevollmächtigten ihre Anträge für 2019 nicht bis zum 30. Juni 2020 einreichen können, dazu auf, den Antrag auf Vorsteuervergütung und die im Original vorzulegenden Dokumente so schnell wie möglich einzureichen und kurz zu begründen, weshalb die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte. Strengere Anforderungen gelten wie in der Information des BZSt beschrieben im Fall, dass der Antrag erst nach dem 30. September 2020 am BZSt eingeht.

Ausführungen zu Vorsteuer-Vergütungsanträgen von in der EU ansässigen Unternehmern (sie sind jeweils bis zum 30. September des Folgejahres einzureichen, für die Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2019 also bis zum 30. September 2020) macht das BZSt hierbei nicht.

---

**Hinweis**

Das BZSt macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Vergütungsanträge von Drittlandsunternehmern (grundsätzlich) elektronisch einzureichen sind. Das erfordert eine Registrierung am BZSt-Online-Portal (BOP), die eine einmalige Anmeldung für die Nutzung des BOP voraussetzt. Die Versendung von Zugangsdaten kann, wie das BZSt mitteilt, wegen längerer Postlaufzeiten einige Wochen bis Monate in Anspruch nehmen. Bei Bedarf sollte daher eine möglichst umgehende Anmeldung und Registrierung oder eine Antragstellung durch einen geeigneten Bevollmächtigten erwogen werden.

Obwohl das Vereinigte Königreich zum 31. Januar 2020 die EU verlassen hat, bleibt das EU-Recht dort noch zumindest bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft. Noch länger bleiben die Regelungen für das EU-Vergütungsverfahren anwendbar: Art. 51 Abs 3 des Austrittsabkommens sieht vor, dass Anträge auf Vergütung von Vorsteuern durch EU-Unternehmer im Vereinigten Königreich (und umgekehrt) nach den Vorschriften des Verfahrens für EU-Unternehmer bis spätestens zum 31. März 2021 zu stellen sind. Für Anträge auf Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2019 findet darum noch das Verfahren für in der EU ansässige Unternehmer Anwendung. Nähere Informationen zu dieser Übergangsregelung und zu weiteren umsatzsteuerlichen Implikationen des Brexit finden Sie in [Ausgabe 01](#) unseres Newsflashs „Umsatzsteuer aktuell“ vom Februar 2020.

## Aus dem Ausland

### Saudi-Arabien: Verdreifachung des Mehrwertsteuersatzes?

In Saudi-Arabien bestehen Pläne, den Mehrwertsteuersatz zum 1. Juli 2020 von 5% auf 15% heraufzusetzen.

Aufgrund der weltweiten Corona-Krise und ihren Folgen, zu denen unter anderem ein Rückgang der Ölpreise zählt, hat die saudische Regierung angekündigt, neben zahlreichen weiteren Maßnahmen auch den Mehrwertsteuersatz heraufzusetzen. Die Umsetzung der nötigen gesetzgeberischen Maßnahmen steht derzeit noch aus.

# Service

## Ihre Ansprechpartner

---

### Berlin

---

**Götz Neuhahn**

Tel.: +49 30 2636-5445  
goetz.neuhahn@pwc.com

**Nicole Stumm**

Tel.: +49 30 2636-3733  
nicole.stumm@pwc.com

---

### Düsseldorf/Köln/Essen

---

**Alexandra Hartenfels**

Tel.: +49 211 981-2598  
alexandra.hartenfels@pwc.com

**Sounia Kombert**

Tel.: +49 221 2084-384  
sounia.kombert@pwc.com

---

### Frankfurt am Main

---

**Frank Gehring**

Tel.: +49 69 9585-2771  
frank.gehring@pwc.com

**Gerald Hammerschmidt**

Tel.: +49 69 9585-5290  
gerald.hammerschmidt@pwc.com

**Robert Clemens Prätzler**

Tel.: +49 69 9585-6712  
robert.clemens.pratzler@pwc.com

---

### Hamburg

---

**Markus Hüllmann**

Tel.: +49 40 6378-8858  
markus.huellmann@pwc.com

---

### München / Nürnberg

---

**Sandra Zölch**

Tel.: +49 89 5790-6840  
sandra.zoelch@pwc.com

---

### Stuttgart

---

**Jens Müller-Lee**

Tel.: +49 711 25034-1101  
jens.mueller-lee@pwc.com

---

### ITX ERP and Data Analytics

---

**Roberta Grottini**

Tel.: +49 30 2636-5399  
roberta.grottini@pwc.com

---

### Financial Services

---

**Imke Murchner**

Tel.: +49 89 5790-6779  
imke.murchner@pwc.com

---

### M&A

---

**Christian Schubert**

Tel.: +49 89 5790-6726  
christian.schubert@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)